



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte am Standort Lünen

Bezirksregierung Arnsberg
900-0877505-0001/IBG-0007-G 29/24-Fr

Arnsberg, den 02.10.2024

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Aurubis AG, Kupferstraße 23 in 44532 Lünen hat mit Datum vom 23.05.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte in 44532 Lünen, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der bestehenden Kupfersekundärhütte durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für entwässerte Kupfer- und Nickelsulfate (Vitriole) sowie für Anodenschlamm und Zinkoxid in einem Hallenbau der stillgelegten (alten) Elektrolyse (E 3 bis E 6). Das vormalige Vitriollager im östlichen Teil des Werksgeländes wird aufgegeben. Durch Verlegung des Lagers in die Nähe der Aufbereitungsanlagen für Elektrolyte und Anodenschlamm (Laugerei und Entkupferung) sollen innerbetriebliche Prozesse optimiert werden. Die Lagerkapazität soll max. 1.800 t betragen.

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren unter Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen wurden erteilt. Eine UVP wurde im Zusammenhang mit früheren Verfahren bereits durchgeführt.

Das Lager ist Nebeneinrichtung der Kupfersekundärhütte und unterfällt für sich genommen Ziffer 9.3.1 Anhang 1 i.V.m. Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV (G) sowie Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG (A).

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige (entscheidungserhebliche) Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 9 (4) UVPG gilt § 7 UVPG für die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige,

Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) UVPG (nur) solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die gemäß § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind (entscheidungserhebliche Auswirkungen). Maßgeblich sind somit die umweltrelevanten Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze.

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

In der Sekundärkupferhütte der Aurubis AG am Standort Lünen werden unterschiedlichste Eingangsmaterialien (u.a. NE-Metalle und Elektronikschrott-Verbundstoffe mit organischen Anhaftungen) in verschiedenen, nacheinander geschalteten, metallurgischen und elektrolytischen Prozessen behandelt. Am Ende des metallurgischen Prozesses entstehen sog. Kupfer-Anoden, aus denen auf elektrolytischem Wege Kupfer-Kathoden gewonnen werden (Produktionsziel). Der sich auf dem Grund der Elektrolyse während der elektrolytischen Prozesse absetzende Anodenschlamm wird in der Entkupferung und der Laugerei weiter aufgearbeitet. Es entstehen u.a. Kupfer- und Nickelvitriole, die in o.g. Lagern zwischengelagert werden.

Das Änderungsvorhaben soll im Inneren des Werksgeländes in einem Hallenbau der stillgelegten (alten) Elektrolyse (E 3 bis E 6), umgeben von weiteren Betriebsgebäuden verwirklicht werden. Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) erfolgt durch das Vorhaben nicht (Ziffern 1.1, 1.3).

Das Lager soll im Kontext der bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte betrieben werden. Änderungen an diesen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen selbst erfolgen nicht. Weitere kumulierende Vorhaben im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind nicht bekannt (Ziffer 1.2). Durch Errichtung und Betrieb des Lagers entstehen keine zusätzlichen oder andere luftverunreinigenden Emissionen, ebenso keine zusätzlichen Erschütterungen, Gerüche, Lichtimmissionen oder Lärm. Durch die Verlegung des Vitriollagers von der Ostseite des Werksgeländes in den inneren Bereich des Werksgeländes verringern sich die innerbetrieblichen Transportwege. Hierdurch entstandene Emissionen entfallen nunmehr (Lärm durch innerbetrieblichen Transport, staubförmige diffuse Emissionen durch Schleppverluste).

Das neue Vitriollager wird abwasserfrei betrieben. Die auf den Hallendächern anfallenden Niederschlagswässer werden wie bisher der Werkskanalisation zugeführt und von dort der vorh. betrieblichen Regenwassernutzungsanlage zugeführt. Prozessabwässer fallen im Betrieb nicht an (Ziffer 1.5). Bei den gelagerten Stoffen handelt es sich um feste wassergefährdende Stoffe (WGK 2 und 3), die innerhalb einer geschlossenen Halle in BigBags auf einer dem vorsorgenden Gewässerschutz entsprechenden dichten und beständigen Fläche gelagert werden. Abfälle entstehen durch den Betrieb des Lagers nicht (Ziffer 1.4). Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind aus o.g. Gründen durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Ziffer 1.7).

Bei den an neuer Stelle gelagerten Stoffen handelt es sich um bereits auf dem Werksgelände (im Betriebsbereich) gehandhabte störfallrelevante Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV (Stoffe mit Merkmalen H2 akut toxisch und E1 gewässergefährdend). Die gelagerten Stoffe verändern sich hinsichtlich Art und Menge nicht. Etwaige zusätzliche Gefahren durch Brände werden durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes verhindert (Ziffer 1.6).

Das Vorhaben selbst ist kein benachbartes Schutzobjekt i.S.v. § 3 (5d) BImSchG.

Soweit Ziffer 1.6 Anlage 3 UVPG auch ein mögliches Unfallrisiko durch den Klimawandel in den Blick nimmt (z.B. durch Hochwasserereignisse), liegen auch hierfür, insb. aufgrund des

Standortes des Vorhabens außerhalb eines Überschwemmungsgebietes keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein zusätzliches Risiko vor. Anfallende Niederschlagswassermengen durch Starkregenereignisse werden vom werksinternen Kanalnetz erfasst und in der bereits vorhandenen Regenwasseraufbereitungs- und -nutzungsanlage (RAN-Anlage) gepuffert.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und östlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. In östlicher Richtung sind innerhalb der gewerblichen Nutzung einzelne Wohnnutzungen (betriebszugehörig) eingestreut. Weiter nordöstlich des Werksgeländes schließt eine im Zusammenhang bebaute Wohnnutzung an. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen eine besondere ökologische Empfindlichkeit aufweisen (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG) sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Schutzwürdige Gebiete gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Dies gilt insb. für Natura2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1). Gleiches gilt für die übrigen Gebiete gemäß Ziffer 2.3.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüche, oder andere Immissionen sowie Abfälle und Abwässer entstehen nicht. Wassergefährdende Stoffe werden durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen des vorsorgenden Gewässerschutzes auf dichten und beständigen Lagerflächen gelagert. Etwaigen Gefahren durch Brände wird mit dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen des vorsorgenden Brandschutzes entgegengewirkt. Die Errichtung und der Betrieb des von der Ostseite des Werksgeländes in das Werksinnere verlegten Vitriollagers stellt zwar eine störfallrelevante Änderung dar; dies jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen, die im Rahmen der gebotenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1 bis 3.7 Anlage 2 UVPG i.S.v. § 9 (1) Nr. 2 UVPG als zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu klassifizieren wären.

Das Vorhaben bedarf daher im Ergebnis keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 (2) S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Franz